

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde |
| <b>Herausgeber:</b> | F. Pieth  |
| <b>Band:</b>        | - (1917)  |
| <b>Heft:</b>        | 5   |
| <b>Artikel:</b>     | Das Archiv des Domkapitels  |
| <b>Autor:</b>       | Simonet, J.J.   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-395994">https://doi.org/10.5169/seals-395994</a>     |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Archiv des Domkapitels.

Von Dr. J. J. Simonet, Domsextar, Chur.

In den letzten zwei Jahren wurde das Archiv des Domkapitels genau durchgesehen, geordnet und hiezu ein Regestenband mit ausführlichem Wort- und Sachregister angelegt. Es sei auf diese Geschichtsquelle hingewiesen.

Ob beim Hofbrand vom Mai 1811 viel archivalisches Material aus diesem Archiv zugrunde ging, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Protokolle bemerken freilich oft, daß eine Urkunde ins Archiv gelegt worden sei, die sich heute nicht mehr vorfindet. Immerhin findet sich im Archiv des Domkapitels ein reiches geschichtliches Material in 12 großen Mappen, 20 Protokollbänden und 11 anderen Bänden mit verschiedenem Inhalte. Die Mappen enthalten nach Materien geordnet: vier Mappen verschiedenes über das Domkapitel im Allgemeinen; drei Mappen über die Benefizien und Stiftungen; eine Mappe über Liechtenstein; eine Mappe Landquart betreffend; eine Mappe Kapitelsstatuten; eine Mappe Pfarrei Chur; eine Mappe über das Kapitelsgericht Schiers, Propsteigüter und Propsteirechte, über Anstände zwischen Domkapitel und dem Kloster Salem im Linzgau, über die Besitzungen in Feldkirch. Dieses Archiv ist bisher einzig von Herrn Domdekan Tuor benutzt worden für seine Arbeit im Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von 1905: Die Reihenfolge der residierenden Domherren.

Auf einzelne Fragen sei aber namentlich hingewiesen, über welche das genannte Archiv wertvolles Material enthält. Es seien genannt:

I. Der Besitz des Veltlins.<sup>1</sup> 1404 schenkt Mastino Visconti dem Churer Bischof Hartmann seine Rechte auf Cleven, Veltlin, Bormio und Puschlav. Der Bischof konnte nicht in den Besitz der Täler gelangen. Dietegen von Marmels bemächtigte sich Clevens 1407, konnte sich aber daselbst nicht halten. Das ist die erste Gruppe der Tatsachen zur Beurteilung dieser Frage. Die zweite Gruppe bildet die Eroberung des Veltlins durch die III Bünde im Namen des Bischofs 1512. An dritter Stelle muß der Vertrag des Bischofs Paul Ziegler mit den III Bünden aus dem Jahre 1513 wohl beachtet werden. Dazu kommt viertens die Bestätigung aller Rechte des Bischofs durch Kaiser Maximilian im Jahre 1516. Nur wenn man alle diese vier Faktoren in genaue Berechnung zieht, kann man richtig die Frage beurteilen: Wem gehörte von rechtswegen das Veltlin, dem Bischof oder den III Bünden?

Als nach der Kapitulation von Lindau das Veltlin den Bündnern weggenommen war, gab sich das Churer Hochstift alle Mühe, nachzuweisen, daß das Veltlin dem Bistum gehöre. Fast der ganze Proto-

---

<sup>1</sup> Dr. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, II, S. 10 f.

kollband B behandelt diese Frage. Das Domkapitel wandte sich an den Nuntius, den spanischen Gesandten, die eidgenössischen Orte, um die Rechte des Bistums aufs Veltlin zu beweisen. Domdekan Kaspar Sayn reiste im Januar 1626 nach Solothurn, wo die Abgesandten der katholischen Orte sich versammelt hatten, und hielt dort eine große Rede über diese Frage, die im Protokoll abgeschrieben ist.

Diese Frage verdiente wohl einmal eine ausführliche Behandlung, und hiebei wäre das im Domkapitelschen Archiv liegende Material sehr zu beachten.

II. Anstände zwischen der Stadt Chur und dem Hofe resp. dem Hochstifte. Diese waren: 1. Gewalttätigkeiten in den Jahren 1724, 1738, 1741. Daraus ergaben sich: 2. Jurisdiktionsstreitigkeiten wegen Verbrechern. Der Dieb Johann Schleuniger entsprang dem Stadtgefängnis und flüchtete sich in die Domkirche. Das Stadtgericht forderte dessen Auslieferung, das bischöfliche Pfalzgericht verweigerte dieselbe. Die Stadt ergriff Repressalien, indem sie den Hofbezirk absperzte und unter der Hofkellerei auf Hofgebiet ein Tor erbaute.

Das alles summierte sich und es entstanden weitläufige Anstände, die jahrelang dauerten und viel Konferenzen erforderten, bis sie beigelegt waren. Hunderte von Seiten in den Protokollen J und M sind diesen Zwistigkeiten gewidmet.

Wertvolle Beiträge liefern die Protokolle ferner

III. über die napoleonische Zeit: Den Einmarsch der Franzosen 1799, die Einquartierungen auf dem Hofe, die Dekrete des Präfekturates 1800.

IV. Die Inkameration und alle die folgenden Bestrebungen, um teilweise wenigstens die verlorenen Besitzungen wieder zu erlangen, werden auch sehr eingehend behandelt.

V. Die Geschichte des Domstiftes selbst hat hier zwar keine systematische, aber doch eine sehr eingehende Würdigung: das Personal, nämlich residierende und nicht residierende Canonici, die Besitzungen in Chur, Feldkirch, Tirol, Landquart, Bergell, Oberhalbstein, Domleschg, Heinzenberg, Münstertal, die dem Domkapitel inkorporierten Pfarreien (Feldkirch, Altenstadt, Rötis, Schaan, Mals), sodann die Beneficia: St. Catharinae et Conradi, Hummelberg, Gaudientianum, Salissches Benefizium, Stiftung Ghisletti, Bischofswahlen, Verlust der österreichischen Bistumsteile und Anschluß der schweizerischen Kantone usw.

VI. Kleinere Beiträge erhalten auch die Geschichte des Bistums, die Reformation und Restauration, die Geschichte der Klöster in Graubünden.

Die Familienchronik wird in diesem Archiv auch vieles finden, namentlich die Familien Salis, Demont, Travers, Federspiel.

VII. Zur Geschichte des Kirchenrechtes Es gelüstet uns noch, in Spezialartikeln zu behandeln: 1. das Jus primarum precum; 2. das Jus optionis; 3. die Punctuationes, wofür die Geschichte des Churer Domkapitels eigenartiges Material liefern würde.

Schluß. Das sind nur einige Andeutungen über das, was im Archiv des Domkapitels zu finden ist. Daß dieses trockene Material Leben bekommen kann und Interesse bietet, beweist der große Prozeß des Domkapitels mit Malans über die Wuhrpflicht des Kapitels auf der rechten Seite der Landquart, der vorletztes Jahr vor Kantonsgericht entschieden wurde und in juristischen Kreisen weitherum großes Interesse fand. Die Orientierung in ähnlichen schweren Rechtsfragen kann nur geschehen durch Zurateziehung des archivalisch-historischen Materials, und dieselbe wird mächtig erleichtert durch Ordnung im und Regesten zum Archiv. Gerade dieser Prozeß hat es uns zum Bewußtsein gebracht, wie nötig und nützlich ein geordnetes Archiv sei, und gab so den letzten Anstoß zu dieser Arbeit.

---

## Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

### VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

#### A. Kirchenwesen.

Es ist altes Bündner Recht, daß der Staat ob der Kirche stehen und über diese eine gewisse Kontrolle ausüben dürfe und solle. Nicht zwar eine Oberherrschaft und eine Kontrolle im Sinne der Einmischung in die internen Angelegenheiten der Kirchen, in Glaube, Kultus etc. In dieser Richtung ist der Staat immer tolerant gewesen, hat sich aber zu Zeiten, wenn die Kirche, d. h. hier die katholische Kirche, die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten wollte, gegen derartige Bestrebungen energisch zur Wehre gesetzt, und dies nicht etwa auf Verlangen der Protestantten, sondern von Katholiken selbst. Es sei diesfalls erinnert an die recht heftigen Fehden, welche in den Jahren 1824 und 1833 zwischen Staat und Bistum entstanden waren wegen der durch Fürstbischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein angestrebten Errichtung eines Doppelbistums Chur und St. Gallen,